



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 3 vom 22.01.2025

---

## INHALT

### **Wahlamt**

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

### **Rechtsamt**

-Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen

-Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt

### **Bauordnungsamt**

Baugenehmigung Haunwöhrer Straße 55

### **Tiefbauamt**

Bekanntmachung der Widmung der Ortsstraße „Gießerei-Platz“

### **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**

-Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

-Ausschreibung im Offenen Verfahren Papiertüten für Biomüll

**Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Ingolstadt ist in **77 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.01.2025 bis 27.01.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen in Ingolstadt zusammen:
  - Zi. 0.25 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.26 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.27 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.28 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.29 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 0.30 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.13 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.19 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.20 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. 1.21 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
  - Zi. E12 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. E18 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 111 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 114 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 116 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 117 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 118 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 119 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 121 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 122 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 202 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 203 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 204 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 205 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 206 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 207 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 208 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 209 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. 210 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
  - Zi. A005 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
  - Zi. A103 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
  - Zi. A104 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1

- Zi. A116 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A203 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A204 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A205 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A211 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A216 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A303 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A304 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A305 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A311 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A315 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. B008 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. B009 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. B011 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. B106 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. B107 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. 140 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 141 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 142 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 143 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 144 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 145 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 147 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 240 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 243 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 002 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 003 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 004 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 005 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 006 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 007 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 102 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 103 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
- Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag

angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung eines Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. In den Wahlbezirken 0143, 0144 (Schule Auf der Schanz), 0213 (Christoph-Kolumbus-Schule, Ungernerstraße), 1122 (Berufsbildungszentrum Gesundheit beim Klinikum), 1211, 1212 (Schule Münchener Straße) und im Briefwahlbezirk 0182 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz –WStatG) geregelt und zugelassen.

Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Stadt Ingolstadt  
Wahlamt

---

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 8. Januar 2025**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten. Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 2 Gebührenverzeichnis**

Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen und deren Abbildungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Sonderausstellungen**

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

### **§ 4 Sonderveranstaltungen**

Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 150,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

### **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Benutzungsgebühren nach Abschnitt A. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch

- a) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Personen, die das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden;
- c) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft;
- d) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist;
- e) Medienvertretende, Schenkende und Leihgebende;
- f) Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM);

- g) Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB);
- h) Personen, die in Ingolstadt Stadtführungen anbieten;
- i) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen.

und für die Besichtigung des

- j) Stadtmuseums durch die Mitglieder des Förderverein Stadtmuseum e.V. und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- k) Bauerngerätemuseums Hundszell durch die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- l) Deutschen Medizinhistorischen Museums durch die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt;
- m) Museums für Konkrete Kunst durch die Mitglieder des Freunde des Museums für Konkrete Kunst und Design e.V. und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design;
- n) Marieluise-Fleißer-Hauses durch die Mitglieder der Marieluise-Fleißer-Gesellschaft und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- o) Lechner Museums durch die Mitglieder des Freunde des Museum für Konkrete Kunst und Design e.V.

(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:

- Tagen der offenen Tür,
- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmende,
- Eröffnungen von Ausstellungen,
- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung,
- Sonderveranstaltungen.

(3) In besonderen Fällen kann durch die Referatsleitung Gebührenfreiheit für gesamte Ausstellungen festgesetzt werden.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie jede Person, der ein Sammlungsstück oder dessen Abbildung überlassen wird.

## **§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und

werden mit deren Bekanntgabe fällig. Zudem entsteht die Gebührenschuld mit Überlassung eines Sammlungsstücks oder dessen Abbildung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) vom 27. April 2016 (AM Nr. 19 vom 11.05.2016) außer Kraft.

Ingolstadt, 08.01.2025

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

---

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt vom 9. Januar 2025**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung

### **§ 1**

Die Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt vom 20. März 2000 (AM Nr. 13 vom 30.03.2000), die zuletzt durch die Satzung vom 8.01.2024 (AM Nr. 3 vom 17.01.2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl an Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Brunnenreuth e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Dünzlau e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Friedrichshofen e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Hagau e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Haunstadt e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Haunwöhr e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Hundszell e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Irgertsheim e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Mailing - Feldkirchen e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Mühlhausen e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Etting e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Gerolfing e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Pettenhofen e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt/Ringsee-Kothau e.V.

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Rothenturm-Niederfeld e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt - Unsernherrn e.V.  
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Zuchering e.V.“

2. In § 3 Abs. 6 Nr. 4 werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:  
„Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.“
3. In § 4 wird der folgende Satz 2 neu eingefügt:  
„Neu aufgenommenen Mitgliedern wird eine Kopie der Satzung für die Feuerwehr Ingolstadt überreicht.“
4. § 7 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:  
„Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung über das Amt für Brand- und Katastrophenschutz an das Rechtsamt (Versicherungsmanagement) weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.“
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „Abs. 3“ durch den Wortlaut „Abs. 4“ ersetzt.
6. In § 12 wird der folgende Satz 2 neu eingefügt: „Auch der Kommandant selbst hat für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.“
7. In § 13 Abs. 2 wird der Wortlaut „Abs. 3“ durch den Wortlaut „Abs. 4“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 09.01.2025  
Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

---

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 15.01.2025 (Az.: 01782-24)

#### **Vorhaben/Betreff: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 WE und TG**

Grundstück: Ingolstadt, Haunwöhrer Straße 55

Gemarkung: Ingolstadt Flur-Nr.: 5461/39

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 15.01.2025). Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 WE und TG. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt

Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt  
Bauordnungsamt

---

### **Bekanntmachung: Widmung der Ortsstraße „Gießerei-Platz“**

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Ortsstraße „Gießerei-Platz“ (im Lageplan rot gekennzeichnet) wird laut B-Plan 214 A und Beschluss vom 08.04.2014, mit dem Tag nach der Bekanntmachung, als Ortsstraße öffentlich gewidmet.

### **Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges**

Der in der Stadt Ingolstadt, im Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg (im Lageplan orange gekennzeichnet) wird laut B-Plan 214 A und Beschluss vom 08.04.2014, mit dem Tag nach der Bekanntmachung, als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Zweckbestimmung „gemeinsamer Geh- und Radweg“ und der Beschränkung „Lieferverkehr mit Gesamtgewicht 12 t frei“ öffentlich gewidmet. Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt, Spitalstraße 3, Technisches Rathaus, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

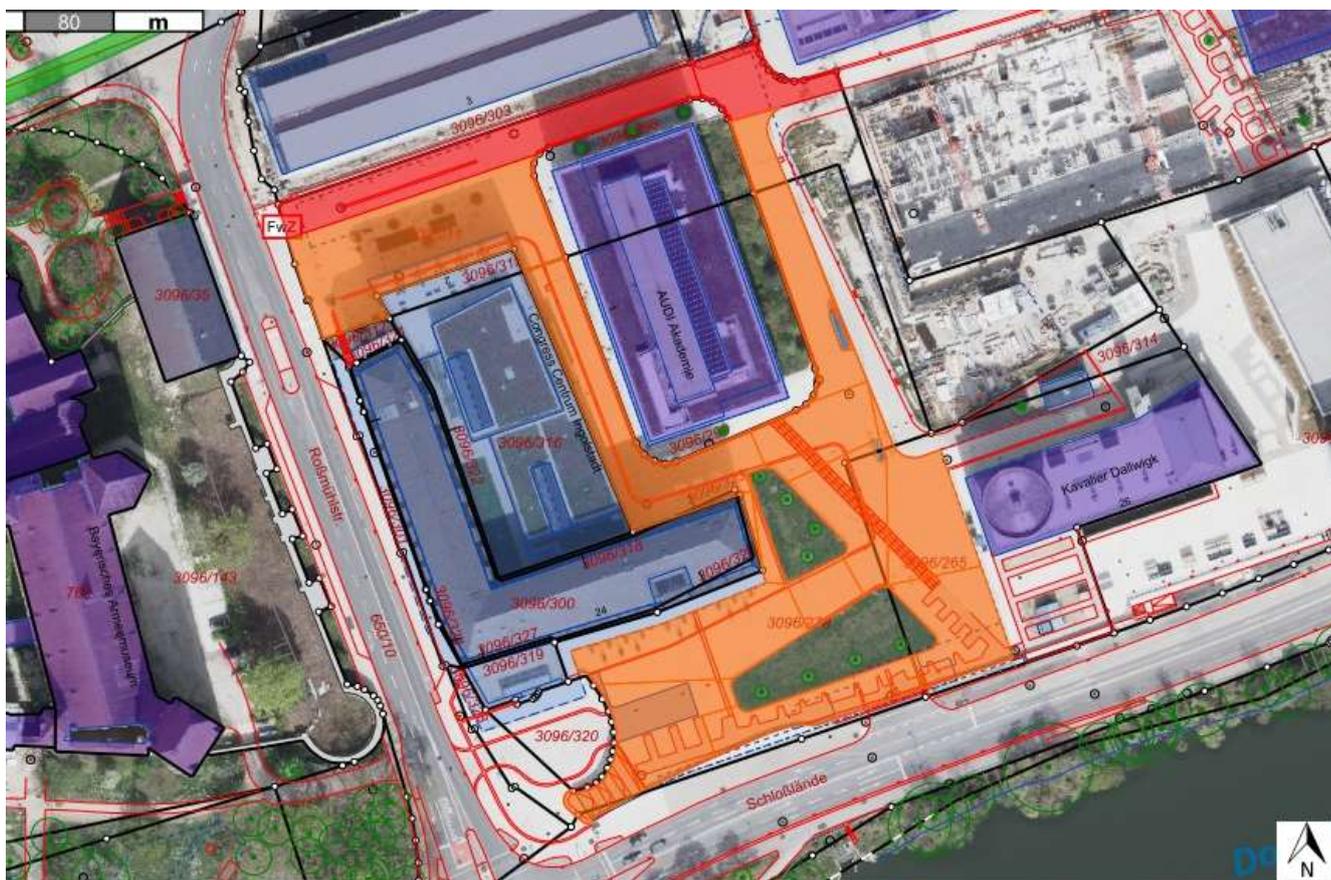
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lageplan



Stadt Ingolstadt  
 Tiefbauamt

**Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr  
vom 01. Oktober 2023 bis 30. September 2024 der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 mit Genehmigung des Stadtrates am 17.12.2024 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2023/24 zur Kenntnis genommen, festgestellt und beschlossen, dass der Bilanzverlust von EUR 20.326.178,78 in voller Höhe von der Stadt Ingolstadt ausgeglichen wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**1.) Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt, für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 30. September 2024 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**2.) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls

wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

### **3. Grundsätzliche Feststellungen**

#### **3.1 Wirtschaftliche Grundlagen**

Gegenstand der INKB ist die Übernahme von Aufgaben der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes sowie das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Energieversorgung, Verkehr, Telekommunikation und Freizeiteinrichtungen tätig sind.

#### **3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters**

Der gesetzliche Vertreter beurteilt die Lage des Unternehmens in zusammengefasster Form wie folgt: Im Berichtsjahr wird ein Jahresfehlbetrag von 20.326 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss von 16.578 TEUR) ausgewiesen, wobei ein Verlust der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH (SWI- B) in Höhe von 20.079 TEUR (Vorjahr: 8.077 TEUR) zu übernehmen war.

Die Bilanzsumme hat sich um 37.124 TEUR auf 501.092 TEUR erhöht. Dabei ist vor allem das Anlagevermögen durch die Investitionen und den Kauf von 25 % der Anteile an der COM-IN Telekommunikations GmbH um 31.531 TEUR auf 471.755 TEUR gestiegen.

Das Eigenkapital hat sich um 7.903 TEUR auf 143.852 TEUR reduziert. Der Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von 16.275 TEUR wurde den Rücklagen zugeführt. Außerdem hat die Stadt Ingolstadt im Berichtsjahr eine Kapitaleinlage in Höhe von 6.724 TEUR zur Deckung der Verluste des Bereichs Freizeit und Verkehr sowie eine Einlage in Höhe von 5.700 TEUR für das Parkhaus an der Saturnarena, die in den kommenden Jahren abschreibungskonform aufgelöst wird, zugeführt. Zum Rückgang des Eigenkapitals hat mit 20.326 TEUR der Jahresfehlbetrag beigetragen.

Der Vorstand der INKB erwartet für das Geschäftsjahr 2024/2025 aus den gebührenrechnenden Einheiten und der sonstigen Aufgabenerfüllungen der INKB eine Unterdeckung von 2,8 Mio. EUR.

Die Geschäftsführung der SWI-B erwartet für das Geschäftsjahr 2024/2025 bei einem Ergebnisbeitrag von rund 22,4 Mio. EUR aus dem Bereich Energieversorgung und zu tragenden Verlusten aus dem Bereich Freizeit und Verkehr von rund 36,8 Mio. EUR sowie einer Ausschüttung von 0,5 Mio. EUR von der COM-IN einen Verlust von rund 13,9 Mio. EUR.

Der INKB steht nach der gesellschaftlichen Vereinbarung bei der SWI-B 70 % des Ergebnisses des Bereiches Energieversorgung zu. Soweit dieser Gewinnanteil nicht ausreicht, um die von ihr voll zu tragenden Verluste zu decken, ist sie verpflichtet, den überschießenden Verlust der SWI-B auszugleichen. Für das Geschäftsjahr 2024/2025 ergibt sich voraussichtlich eine Einlageverpflichtung der INKB bei der SWI-B von 18,6 Mio. EUR. Zur teilweisen Abdeckung stehen Zinserträge aus den Einlagen der Stadt Ingolstadt von schätzungsweise 1,3 Mio. EUR zur Verfügung. Damit kann der Ausgleich aus dem städtischen Haushalt in 2026 voraussichtlich auf 17,3 Mio. EUR begrenzt werden. Die Mittel hierfür sind in der mittelfristigen städtischen Finanzplanung eingestellt. Dies gilt auch für den in den Folgejahren auf ähnlichem Niveau zu erwartenden Finanzbedarf.

Der gesetzliche Vertreter sieht keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens. Auf die Ausführungen im Lagebericht (**Anlage 4**) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung des gesetzlichen Vertreters zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens.

## 4. Prüfungsdurchführung

### 4.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 317 HGB i. V. m. Art. 107 GO Bay sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024, der Jahresabschluss zum 30. September 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften der KUV

Bay, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung aufgestellt worden.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Des Weiteren haben wir auftragsgemäß die ordnungsgemäße Kostenzuordnung für die Aufgabenerfüllung für die Stadt Ingolstadt geprüft. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt 8. Die zugehörige Übersicht ist diesem Bericht als **Anlage 7** beigelegt.

#### 4.2 Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Nachweis und Bewertung der Forderungen sowie
- Vollständigkeit und periodengerechte Abgrenzung der Umsatzerlöse.

Die Gesellschaft führt die Bestandsaufnahme des Vorratsvermögens im Wege der permanenten Inventur durch. An der Inventur haben wir nicht beobachtend teilgenommen, weil das Vorratsvermögen der INKB wertmäßig von untergeordneter Bedeutung ist. Wir haben uns stattdessen alternativ durch eine nachträgliche Würdigung der Inventurplanung und -überwachung von der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventurdurchführung überzeugt. Darüber hinaus haben wir geprüft, ob die Bestandsbuchführung die Voraussetzungen für das betreffende Inventurverfahren erfüllt.

Saldenbestätigungen für Kunden und Lieferanten sind in Stichproben auf den Abschlussstichtag nach der positiven Methode eingeholt worden.

Weiterhin sind von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die INKB im Geschäftsjahr 2023/2024 in Geschäftsverbindung gestanden hat, Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden. Für die Einschätzung der Risiken aus Rechtsstreitigkeiten sind Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktionen ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir folgende Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwertet:

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und für Altersteilzeitverpflichtungen sind Gutachten der Versicherungsmathematiker der Bayerischen Versorgungskammer und der Schwarz & Neuburger Aktuar-GmbH, Nürnberg, eingeholt worden, deren Berechnungsergebnisse nach kritischer Würdigung verwertet worden sind. Von der Sachkunde und der Unabhängigkeit des externen Sachverständigen haben wir uns überzeugt. Bezüglich des Mengen- und Wertgerüsts haben wir eigene Prüfungshandlungen vorgenommen.

Der Vorjahresabschluss zum 30. September 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022/2023 sind ebenfalls von uns geprüft und unter dem 24. November 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 30. September 2023 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2023/2024 vorgetragen worden. Die Offenlegung des Vorjahresabschlusses erfolgte am 20. März 2024 im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Ingolstadt.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV die Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 KUV (**Anlage 6**) berücksichtigt.

Der gesetzliche Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufstätige Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

## **5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft. Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2023/2024 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

### **5.2 Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30. September 2024 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschafts- zweig-spezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft beachtet

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Die Gesellschaft hat die Erleichterung des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB in Anspruch genommen, da der Vorstand davon ausgeht, dass die Voraussetzungen der Angabe der Abschlussprüferhonorare in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sein werden. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung kann nicht beurteilt werden, ob die zur Erfüllung der Voraussetzungen der Befreiung gemäß § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB erforderlichen Angaben in dem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sein werden.

Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der Geschäftsführung sind zu Recht gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterlassen worden, da sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen ließen.

### 5.3 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

## 6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, zum 30. September 2024 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Folgende Bewertungsgrundlagen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der INKB:

### **Anlagevermögen**

Sämtliche Neuzugänge des Anlagevermögens werden, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Für das Recht der INKB, Abwässer in das Klärwerk des Zweckverbandes Zentralkläranlage einzuleiten, ist ein immaterieller Vermögensgegenstand gebildet worden. Ausgehend vom Anlagespiegel des Zweckverbandes Zentralkläranlage werden die Anlagenzugänge sowie die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres anteilig in Höhe des Mitgliedsanteils der Stadt Ingolstadt beim Kommunalunternehmen erfasst. Die Zugänge betreffen dabei die zu leistenden Investitionsumlagen.

Für das Recht der INKB, Abwässer in das Klärwerk des Kommunalunternehmens der Gemeinde Bergheim, Anstalt des Öffentlichen Rechts (KUB) einzuleiten, ist ein immaterieller Vermögensgegenstand gebildet worden. Die Einleitungsrechte sind auf Basis des Vertrages vom 26. April/23. Mai 2016 über den Betrieb und Unterhalt der neuen Kläranlage Bergheim aktiviert worden.

### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten teilweise Schätzwerte. Die Erfassung der Gebühren erfolgt über das Programm Schleupen CS.VA Vertragsabrechnung. Für das laufende Abrechnungsjahr werden in der Regel elf monatliche Abschlagszahlungen in gleichbleibender Höhe an den Kunden berechnet. Erst nach den Verbrauchsablesungen für Wasser, die grundsätzlich in den Monaten August und September erfolgen, wird ein gemeinsamer Gebührenbescheid für Wasser, Schmutz- und Niederschlagswasser, Müllentsorgung sowie

Straßenreinigung erstellt. Die Forderungen aus den Abrechnungen werden zum Bilanzstichtag teilweise anhand einer Hochrechnung geschätzt. Die bis zum Bilanzstichtag angeforderten Abschlagszahlungen für die Monate Oktober 2023 bis September 2024 sind als erhaltene Anzahlungen offen von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt worden.

#### Kapital- und Ertragszuschüsse

Die erhaltenen Baukostenzuschüsse für die privaten Hausanschlüsse und die erhobenen Rohrnetz-kostenbeiträge der Sparte Wasserversorgung, die vor dem 1. Oktober 2003 zugegangen waren, werden mit 5 % jährlich zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Die in der Zeit vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2010 erhaltenen Baukostenzuschüsse der Sparte Wasser werden aktivisch als Kapitalzuschüsse von den Versorgungsanlagen abgesetzt, ein gesonderter Zuschussposten ist gebildet worden. Diese Kapitalzuschüsse werden nach den Bewertungsmethoden und den Nutzungsdauern der Versorgungsanlagen abschreibungsmindernd aufgelöst. Die passivierten empfangenen Ertragszuschüsse der Kanalanlagen sowie die seit dem 1. Oktober 2010 wieder passivierten Baukostenzuschüsse für die Wasserversorgung werden entsprechend der Nutzungsdauer der Kanal- bzw. Wasseranlagen umsatzwirksam aufgelöst. Die von der Stadt Ingolstadt geleisteten Investitionsumlagen für den von ihr zu tragenden Straßenentwässerungsanteil werden ebenfalls als passivierter Ertragszuschuss ausgewiesen und in Höhe der Abschreibung der aktivierten Anlagen umsatzwirksam aufgelöst.

#### Rückstellungen

Für die Kalkulation von Gebühren nach Art. 8 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz gilt das Kostendeckungsprinzip. Danach dürfen die Gebühren insgesamt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten.

Ergeben sich im Rahmen der Nachkalkulation Gebührenüberschüsse, sind diese im Laufe des folgenden Kalkulationszeitraums für Mehrkosten bzw. für eine Gebührensenkung aufzubreuchen.

Im Berichtsjahr ist bei der Rückstellung für Gebührenüberschüsse in der Sparte Abfallentsorgung ein Betrag von 61 TEUR erfolgswirksam verbraucht worden, danach beläuft sich die Rückstellung zum Geschäftsjahresende auf 1.640 TEUR. Im Bereich Entwässerung sind 4.187 TEUR der Rückstellung erfolgswirksam verbraucht worden. Damit beläuft sich die Rückstellung für den aktuellen Gebührenzeitraum auf 2.542 TEUR. Im Bereich der Wasserversorgung für die Stadt Ingolstadt hat die Gebührenunterdeckung einschließlich Verzinsung im Geschäftsjahr 2023/2024 1.465 TEUR betragen. Die Gebührenunterdeckung für den Bereich der Wasserversorgung für die Stadt Ingolstadt zum 30. September 2024 beträgt 242 TEUR. Insgesamt reduzierte sich für alle Sparten die Rückstellung für Gebührenüberschüsse von 9.653 TEUR um 5.471 TEUR auf 4.182 TEUR.

Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Rückstellungen für Beamtenpensionen und Beihilfen werden grundsätzlich zum Teilwert gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bilanziert. Weiter sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Dabei ergibt sich der anzusetzende durchschnittliche Marktzinssatz für die Abzinsung bei Altersversorgungsverpflichtungen aus dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Bei der Bewertung der Rückstellung wird ein fristenkongruenter, durchschnittlicher Marktzins der letzten zehn Jahre verwendet, wie er von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht wird. Der Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren beträgt zum Stichtag 30. September 2024 mit dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre in

Höhe von 1,87 % (Vorjahr 1,81 %). Weiter sind die Richttafeln 2018G von Dr. Klaus Heubeck angewendet worden. Für die künftige Dynamisierung der Aktivbesoldung und Versorgungsbezüge sind 0,94 % p. a. (Vorjahr 0,94 % p. a.) zugrunde gelegt worden.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung der Rückstellungen nach alter Methode (Marktzinssatz mit Durchschnitt der letzten sieben Jahre) und nach neuer Methode (Marktzinssatz mit Durchschnitt der letzten zehn Jahre) beträgt für die Pensionsverpflichtungen -48 TEUR (Vorjahr 188 TEUR). Im Berichtsjahr ergibt sich hieraus keine Ausschüttungssperre. Im vorangegangenen Geschäftsjahr bestand für den Betrag in Höhe von 188 TEUR eine dauerhafte Ausschüttungssperre. Da die INKB über frei verfügbare Rücklagen, die größer als der Unterschiedsbetrag waren, verfügte, konnte die sachgerechte Anwendung des § 253 Abs. 6 HGB erfolgen.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe sind Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes (BayVV) und zahlen an diesen Umlagen. Im Gegenzug übernimmt der BayVV die Zahlung von Pensionen an die Leistungsberechtigten. In die Pensionsrückstellungen eingestellt, ist der Barwert der Umlagen aus den künftigen Leistungen. Dieser Barwert ist dabei lt. Gutachten mit 48 % des Teilwerts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB angesetzt worden. Für die aufgrund erstmaliger Anwendung der Bewertungsgrundsätze des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes notwendige Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen zum 1. Oktober 2010 ist das Wahlrecht in Art. 67 Abs. 1 EGHGB in Anspruch genommen worden. Der Zuführungsbetrag wird über 15 Jahre angesammelt. Die gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB noch nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen betragen 116 TEUR. Für Pensionszusagen von 16 Beamten, die ihren Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben haben, wird gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB das Wahlrecht in Anspruch genommen, keine Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen. Der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Teilwert dieser Anwartschaften beträgt 6.199 TEUR.

Die handelsrechtliche Bewertung der Rückstellung für bereits abgeschlossene Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 440 TEUR erfolgt gemäß dem IDW-Rechnungslegungsstandard HFA 3 unter Anwendung eines Abzinsungssatzes von 0,91 % (Vorjahr 0,33 %). Es sind die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie ein Anwartschaftstrend von 2,00 % p. a. (Vorjahr 2,00 % p. a.) zugrunde gelegt worden.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang.

Es hat keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen und gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 30. September 2023 keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus dem Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), da die Angaben entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB bereits im Anhang enthalten sind, und dem Lagebericht (**Anlage 4**).

## 7. Mehrjahresübersicht

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und sonstige Kennzahlen für die letzten fünf Geschäftsjahre dargestellt:

	2023/2024	2022/2023	2021/2022	2020/2021	2019/2020
Umsatzerlöse in TEUR	71.752	65.648	58.777	59.197	57.484
Materialaufwand in TEUR	31.689	28.599	25.019	26.147	23.725
Personalaufwand in TEUR	20.521	19.277	18.720	18.876	17.989
Investitionen					
Immaterielle Vermögensgegenstände in TEUR	1.269	418	894	1.077	266
Sachanlagen in TEUR	20.307	23.893	25.952	24.597	14.561
Finanzanlagen in TEUR	23.105	149.177	1.875	0	3.753
Abschreibungen in TEUR	13.025	12.345	11.733	11.502	11.599
davon Aufwand aus Abschreibungen Anlagevermögen in TEUR	13.229	12.553	11.945	11.719	11.823
davon Erträge aus Auflösung von Kapitalzuschüssen in TEUR	-204	-208	-212	-217	-224
Zinsergebnis in TEUR	-5.858	-2.811	-1.210	-1.018	-1.566
Verlustübernahme SWI-B in TEUR	20.079	8.077	13.395	8.925	0
Jahresergebnis in TEUR	-20.326	16.578	-12.664	-5.953	1.082
Wirtschaftliches Eigenkapital in TEUR	253.118	240.246	214.456	215.362	201.732
Kredite in TEUR	209.571	174.517	110.619	94.242	96.838
Bilanzsumme in TEUR	501.092	463.968	369.228	351.406	329.533
Eigenkapitalquote in %	50,5	51,8	58,1	61,3	61,2

## 8. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in **Anlage 8** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

### **Prüfung der ordnungsgemäßen Kostenzuordnung für die Aufgabenerfüllung für die Stadt Ingolstadt**

Der INKB ist von der Stadt Ingolstadt die Aufgabe der Innenstadtreinigung, der Abfallentsorgung und des Winterdienstes sowie im Rahmen der Entwässerung auch die Straßenentwässerung übertragen worden. Für diese Aufgabenerfüllung hat INKB gemäß § 13 KUV Anspruch auf Erstattung der Vollkosten.

Die Erfassung der Aufwendungen und der kostenmindernden Erträge für diese Aufgabenerfüllung erfolgt bei INKB auf gesonderten Kostenstellen in der eingerichteten Kostenstellenrechnung. Die Aufwendungen und kostenmindernden Erträge werden den Kostenstellen soweit möglich verursachungsgerecht direkt zugeordnet. Bezogene Leistungen aus anderen Unternehmensbereichen, insbesondere Fuhrpark und aus den gebührenrechnenden Einrichtungen Straßenreinigung und Abfallentsorgung sowie den übrigen Hilfsbetrieben, verrechnen diese über verursachungsgerecht ermittelte Vollkostensätze. Allgemeine Verwaltungskosten werden über verursachungsgerechte Schlüssel (= Umlagen) zugerechnet.

Wir haben zunächst die direkte Zuordnung anhand der Kostenstellenrechnung überprüft. Anschließend haben wir die Ermittlung der Verrechnungssätze und Umlagen auf ihre Sachgerechtigkeit hin untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen führten zu keinen Beanstandungen. Die vorgenommene Kostenzuordnung ist ordnungsgemäß und sachgerecht. Die Spartenübersicht ist diesem Bericht als **Anlage 7** beigelegt.

### **Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung für die Stadt Ingolstadt**

Die verursachungsgerecht zugeordneten Aufwendungen und kostenmindernden Erträge sind im Einzelnen in **Anlage 7** dargestellt.

Für den vom Ingolstädter Stadtrat am 25. Juli 2023 beschlossenen Leistungsumfang der **Innenstadtreinigung**, die auch die Reinigung der Bushaltestellen, die Unkrautbeseitigung, die Reinigung der Ortsverbindungsstraßen sowie des Omnibusbahnhofes und der Friedhöfe umfasst, fielen von Oktober 2023 bis September 2024 Kosten von 1.446 TEUR (vgl. **Anlage 7/6**) an. Hierfür hat die Stadt Ingolstadt bis September 2024 einen Kostenersatz von 1.380 TEUR geleistet. Von der Stadt Ingolstadt sind daher noch Kosten von 66 TEUR an die INKB zu erstatten.

Für den Leistungsumfang der **Abfallentsorgung** fielen Kosten von 322 TEUR (vgl. **Anlage 7/7**) an. Hierfür hat die Stadt Ingolstadt einen Kostenersatz von 437 TEUR geleistet, somit sind 115 TEUR von der INKB zurückzuzahlen.

Darüber hinaus ist die Stadt Ingolstadt verpflichtet, einen Anteil von 10 % der Kosten der gebührenpflichtigen **Straßenreinigung** zu tragen. Dieser Anteil wird in der Gebührenkalkulation kostenmindernd berücksichtigt. In der **Anlage 7/2** finden sich die sachgerecht zugeordneten Kosten des gebührenrechnenden Bereichs der Straßenreinigung, die sich im Wirtschaftsjahr 2023/2024 nach

Abzug von Fördermitteln (199 TEUR) auf 1.882 TEUR belaufen. Der von der Stadt Ingolstadt zu tragende Eigenanteil beträgt damit für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 188 TEUR. Dieser ist in voller Höhe noch von der Stadt Ingolstadt an die INKB zu erstatten.

Dem im Wirtschaftsjahr 2023/2024 durchgeführten **Winterdienst** sind die in der **Anlage 7/1** ausgewiesenen Kosten von 1.494 TEUR zuzurechnen. Von der Stadt Ingolstadt ist abzüglich der kostenmindernden Erträge in Höhe von 0 TEUR ein Kostenersatz von 1.494 TEUR zu leisten. Hierfür hat die Stadt Ingolstadt bis September 2024 einen Kostenersatz von 1.566 TEUR geleistet, somit sind 72 TEUR zurückzuerstatten.

Für die Entwässerung werden von der INKB kostendeckende Entgelte von den Bürgern erhoben. Die auf die **Straßenentwässerung** entfallenden Kosten sind bei der Gebührenbemessung auszugliedern, da diese von der Stadt Ingolstadt zu tragen sind. Hierfür fielen von Oktober 2023 bis September 2024 Kosten von 1.638 TEUR (vgl. **Anlage 7/9**) an. Die Stadt Ingolstadt hat bis September 2024 keinen Kostenersatz geleistet. Damit hat die INKB für das Geschäftsjahr 2023/2024 noch eine offene Forderung in Höhe von 1.638 TEUR gegenüber der Stadt Ingolstadt. Im Wirtschaftsjahr 2023/2024 sind für die verschiedenen Aufgabenübertragungen im Bereich **Entwässerung** ein Betriebsaufwand in Höhe von 497 TEUR angefallen. Die Stadt Ingolstadt hat von diesen Kosten einen Betrag von 420 TEUR erstattet. Damit ergibt sich zum 30. September 2024 noch ein Erstattungsanspruch von 77 TEUR.

**9. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. September 2024 (Bilanzsumme 501.092.039,05 EUR; Jahresfehlbetrag 20.326.178,78 EUR) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023/2024 der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Nürnberg, den 14. November 2024



PKF Fasselt

Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Qualifizierte Signatur

Jahn  
Wirtschaftsprüfer

Qualifizierte Signatur

Sommer  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 3. Februar 2025, bis Freitag, den 7. Februar 2025, in der Geschäftsstelle der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

---

### **Öffentliche Ausschreibung**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-37 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach UVgO aus:

#### **Papiertüten für Biomüll, Nr. AMV-01-2025**

Einreichungstermin: 11.02.2025 um 11:00 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

---

**Ende der Amtlichen Mitteilungen**

**Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.**

**Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.**